

Raiffeisen Sport- und Freizeitclub

Ralf Nufer, Präsident
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen

Telefon 071 225 92 91
ralf.nufer@raiffeisen.ch



Statuten Raiffeisen Sport- und Freizeitclub

I Name und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen „Raiffeisen Sport- und Freizeitclub“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
2. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter dem Personal der Raiffeisen Gruppe und der verbundenen Unternehmen. Dies wird angestrebt durch:
 - a) sportliche Betätigung
 - b) gesellige Zusammenkünfte

II Mitgliedschaft

3. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ¹
 - a) Mitglieder können sämtliche Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe und der verbundenen Unternehmen werden. Sofern es den Interessen des Vereins dient, können in beschränktem Ausmass weitere Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung und wird durch Übergabe der Statuten bestätigt. Der Empfänger der Statuten erklärt, alle Artikel getreu einzuhalten.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
6. Die Austretenden sind zur Zahlung des Beitrages bis zum Austrittsdatum verpflichtet. Für bereits einbezahlte Beiträge werden keine pro rata-Rückerstattungen ausgerichtet.
7. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus dem Verein ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gesperrt werden. Die Sperrung gilt auch für sämtliche Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

III Organe

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

¹ Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Schreibform verwendet. Sie gilt selbstverständlich sinngemäss auch für weibliche Personen.

a) Die Hauptversammlung

10. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im zweiten Quartal statt. Die Mitglieder werden dazu schriftlich eingeladen.
11. die Hauptversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - c) Jahresberichte
 - d) Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - e) Jahresprogramm
 - f) Jahresbeiträge
 - g) Wahlen (1. Wahl des Vorstandes, 2. Wahl des Präsidenten, 3. Wahl der Rechnungsrevisoren)
 - h) Anträge
 - i) Revision der Statuten
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Auflösung des Vereins
12. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wobei das relative Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, wobei ebenfalls das relative Mehr entscheidet. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
13. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
14. Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Hauptversammlung vorgenommen werden.
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, ein ihnen übertragenes Amt für eine Amtsdauer auszuüben.
16. Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

b) Der Vorstand

17. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, bei ständiger Wiederwählbarkeit.
18. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) den Beisitzern
19. Aus dem Vorstand wird der Präsident durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
20. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar kollektiv zu zweien.
21. Der Vorstand versammelt sich je nach Notwendigkeit, um die laufenden Vereinsgeschäfte zu behandeln und zu erledigen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
22. Der Vorstand setzt nach Gutfinden Versammlungen des Vereins an. Ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

c) Die Rechnungsrevisoren

23. Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt, für eine Amtsdauer von einem Jahr, bei ständiger Wiederwählbarkeit.
24. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die vorgenommene Kontrolle.

IV Finanzielles

25. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verein folgende Einnahmen zur Verfügung:
 - a) Beiträge von Raiffeisen Schweiz
 - b) Beiträge der Raiffeiseninstitute
 - c) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen
 - e) freiwillige Spenden
26. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.
27. Die ordentliche Hauptversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Vorstand ist ermächtigt, bei besonderen Umständen einen Teil der Jahresbeiträge zu erlassen.
28. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

V Beziehungen zum Firmensportverband

29. Der Raiffeisen Sport- und Freizeitclub kann Mitglied des SFS, Schweizerischer Firmensportverband, Region St. Gallen, werden. Bei einem Beitritt sind für die jeweiligen Sektionen die Statuten und Reglemente dieses Dachverbandes verbindlich.
30. Der Beitritt oder der Austritt einer Sektion zum/aus dem SFS kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

VI Auflösung

31. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist. In beiden Fällen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.
32. Allfälliges Vereinsvermögen fällt der Internen Revision von Raiffeisen Schweiz zur Verwaltung zu. Bei einer Neukonstituierung ist das Vereinsvermögen dem neuen Club auszuhändigen.

VII Übrige Bestimmungen

33. Bei Veranstaltungen ist die Unfallversicherung Sache des Teilnehmers.
34. Mitglieder, die leichtsinnigerweise Bussen verursachen, sind gehalten, diese selbst zu bezahlen. Vor allem gilt dies für Bussen, die wegen unsportlichen Benehmens ausgesprochen werden.
35. Mitteilungen und Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes werden den Mitgliedern via Mail oder Intra-/Internet zur Kenntnis gebracht
36. Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 15. April 1977 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 15. April 1977 (revidiert 26.4.1979, 30.11.1982, 20.4.1983, 30.4.1990, 1.5.1995, 18.4.2009)

Raiffeisen Sport- und Freizeitclub/Der Vorstand